

Sachstandsbericht

**des KreisJobCenters
Marburg-Biedenkopf
- Kommunales Jobcenter -**

November 2020



Sachstandsbericht November 2020 (Stichtag 11.11.2020) Eckwerte des KreisJobCenters Marburg-Biedenkopf

Leistungsberechtigte (vorläufiger Bestand zum Stichtag)	
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (Regelsatzempfänger*innen ALG II)	
Bestand am Zähltag	7.742
Veränderung gegenüber Vormonat in %	- 2,1
darunter: Frauen	3.772
Jüngere unter 25 Jahren	1.464
55 Jahre und älter	1.220
Erwerbsfähige Personen im Kontext Fluchtmigration	1.918
Veränderung gegenüber Vorjahresmonat in %	- 4,1
Bedarfsgemeinschaften	
Bestand am Zähltag	5.822
Veränderung gegenüber Vormonat in %	- 2,3
davon: Single-BG	3.316
davon: Alleinerziehenden-BG	985
davon: Partner-BG mit Kindern	992
davon: Partner-BG ohne Kinder	434
davon: sonstige BG	95
Veränderung gegenüber Vorjahresmonat in %	- 3,3
Arbeitslose	
Bestand am Zähltag	2.962
Veränderung gegenüber Vormonat in %	- 2,7
darunter: Frauen	1.322
Jüngere unter 25 Jahren	336
darunter: Jugendliche unter 20 Jahre	95
50 Jahre und älter	690
darunter: 55 Jahre und älter	371
Schwerbehinderte:	233
Ausländer/innen:	1.104
Arbeitslosenquote SGB II in %	2,2
Aufteilung nach Regionalcentern	
(Stand Vormonat Oktober 2020: 3.044):	
Marburg (Mitte)	1.874
Stadtallendorf (Ost)	613
Biedenkopf (West)	557
Veränderung gegenüber Vorjahresmonat in %	+ 4,7
Anzahl der offenen Arbeitsstellen	1.374
Anzahl der offenen Ausbildungsstellen	526
Arbeitsmarktpolitische Instrumente	
Teilnehmer*innen an aktivierenden Maßnahmen zum Stichtag	1.245
davon: Zahl der besetzten Arbeitsgelegenheiten	220

Leistungsberechtigte

Sowohl bei dem Bestand an Leistungsberechtigten als auch bei der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften handelt es sich um **vorläufige Werte**. Die endgültigen Werte werden von der Bundesagentur für Arbeit erst nach einer Wartezeit von drei Monaten ermittelt. D.h. im Februar 2021 werden die endgültigen Werte rückwirkend für November 2020 festgeschrieben. Nachträgliche Bewilligungen und rückwirkende Aufhebungen werden bei den vorläufigen Werten nicht berücksichtigt.

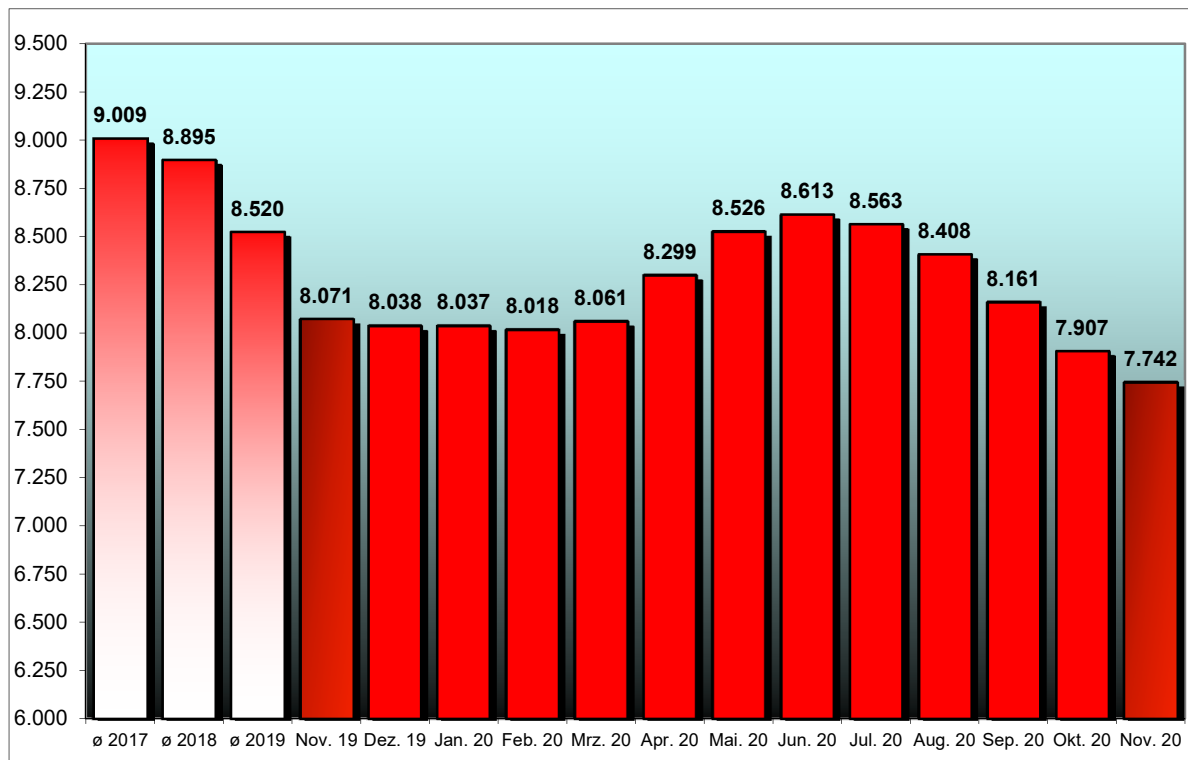
Die Gesamtzahl der Leistungsberechtigten kann nach der Erwerbsfähigkeit in zwei große Gruppen aufgeteilt werden. Die **erwerbsfähigen Leistungsberechtigten** stehen grundsätzlich dem Arbeitsmarkt zur Verfügung und nehmen an vorbereitenden Eingliederungsmaßnahmen teil. Sie sind zwischen 15 und 64 Jahren alt und erhalten das Arbeitslosengeld II. Zu der Gruppe der **nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bzw. Sozialgeldempfänger*innen** zählen im Wesentlichen deren Kinder unter 15 Jahren und darüber hinaus nicht erwerbsfähige Angehörige. Diese Gruppe erhält das Sozialgeld.

Zum Zeitpunkt 11.11.2020 wurden **7.742 erwerbsfähige Leistungsberechtigte** vom KreisJobCenter Marburg-Biedenkopf betreut. Dies entspricht gegenüber dem Vormonat (7.907) einem Rückgang um 165 Personen bzw. 2,1 Prozent. Hiervon sind 3.772 Personen (49 %) weiblich und 3.970 (51 %) männlich. Im Vergleich zum Vorjahresmonat (8.071 im November 2019) ist die Anzahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten um 329 Personen bzw. 4,1 Prozent zurückgegangen.

Die Anzahl der **nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten** belief sich auf 3.183 (1.693 männlich und 1.490 weiblich) Personen. Davon waren 3.029 Personen bzw. rd. 95 % unter 15 Jahre.

Das Strukturverhältnis zwischen erwerbsfähigen und nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist in den letzten Jahren nahezu gleich geblieben. Diesen Monat waren rund 2/3 der Personen erwerbsfähig. Diese Gruppe wird mit dem Ziel der Vorbereitung und Vermittlung auf dem Arbeitsmarkt intensiv betreut.

Entwicklung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Jahresverlauf



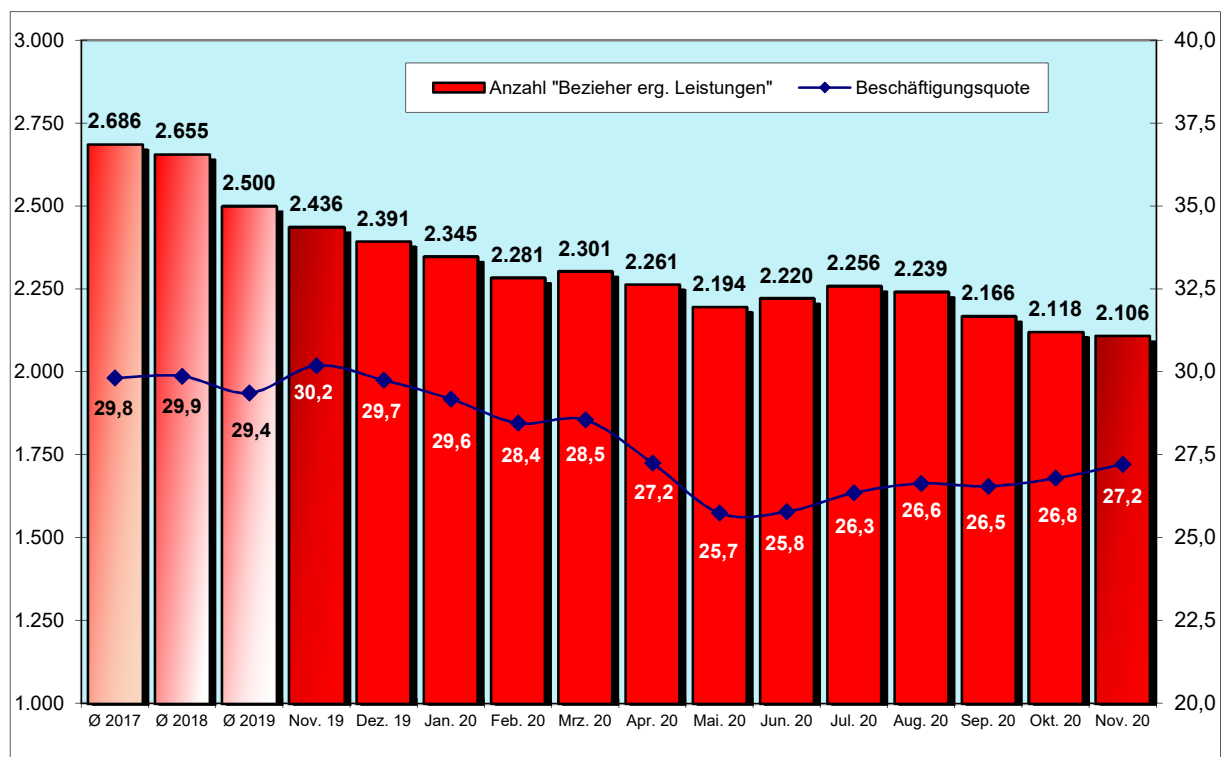
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Einkommen aus Erwerbstätigkeit oder selbständiger Tätigkeit (Bezieher von ergänzenden Leistungen)

Bezieher von ergänzenden Leistungen sind erwerbstätige Leistungsberechtigte. Sie ergänzen entweder ihr Einkommen aus Erwerbstätigkeit mit Leistungen aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II), um das Existenzminimum zu erreichen oder sie ergänzen ihre Sozialleistungen – meist aus geringfügigem Erwerbseinkommen – mit einem eigenen Beitrag zum Lebensunterhalt.

Die **Beschäftigungsquote** gibt die Anzahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit Einkommen aus Erwerbstätigkeit oder selbständiger Tätigkeit im Verhältnis zur Zahl aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten an.

Entwicklung der Zahl der Bezieher von ergänzenden Leistungen sowie der Beschäftigungsquote

Die Anzahl der Kunden/Kundinnen mit Einkommen aus nicht selbständiger Erwerbstätigkeit oder selbständiger Tätigkeit belief sich zum November-Stichtag auf 2.106 Personen. Die Beschäftigungsquote liegt aktuell bei 27,2 %. Im November des letzten Jahres betrug die Beschäftigungsquote noch 30,2 %.



Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Kontext Fluchtmigration im SGB II

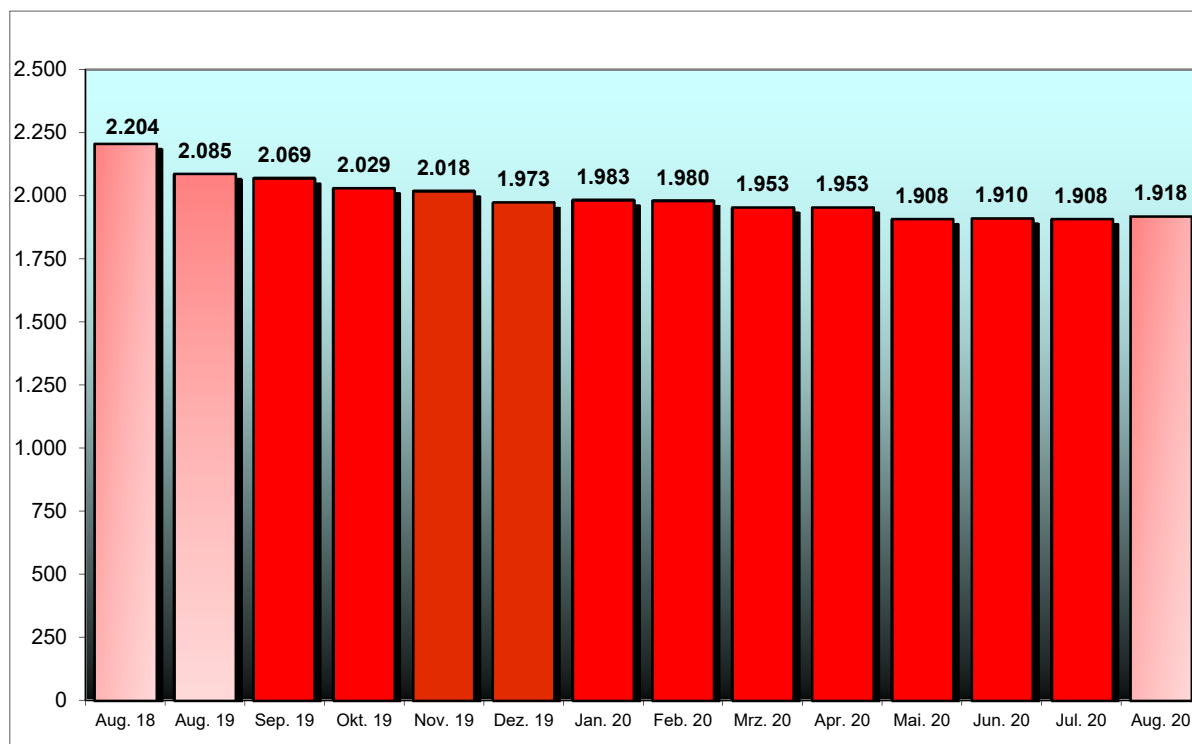
Als Personen im Kontext von Fluchtmigration – oder kurz Geflüchtete bzw. Flüchtlinge – werden in den Statistiken der BA Asylbewerber, anerkannte Schutzberechtigte und geduldete Ausländer zusammengefasst.

Die Abgrenzung dieses Personenkreises erfolgt anhand ihres aufenthaltsrechtlichen Status.

„Personen im Kontext von Fluchtmigration“ umfassen demnach drittstaatsangehörige Ausländer mit

- einer Aufenthaltserlaubnis Flucht,
- einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung.

Entwicklung der Zahl der erwerbsfähigen Flüchtlinge im Jahresverlauf*



Merkmal	Insgesamt
Insgesamt	1.918
davon Geschlecht	
Männer	1.164
Frauen	754
davon im Alter von:	
unter 25 Jahren	555
25 bis unter 55 Jahren	1.219
55 Jahre und älter	144
darunter nach Staatsangehörigkeit :	
Arabische Republik Syrien	979
Afghanistan	228
Eritrea	159
Irak	101
Somalia	97
Sonstige Länder	354

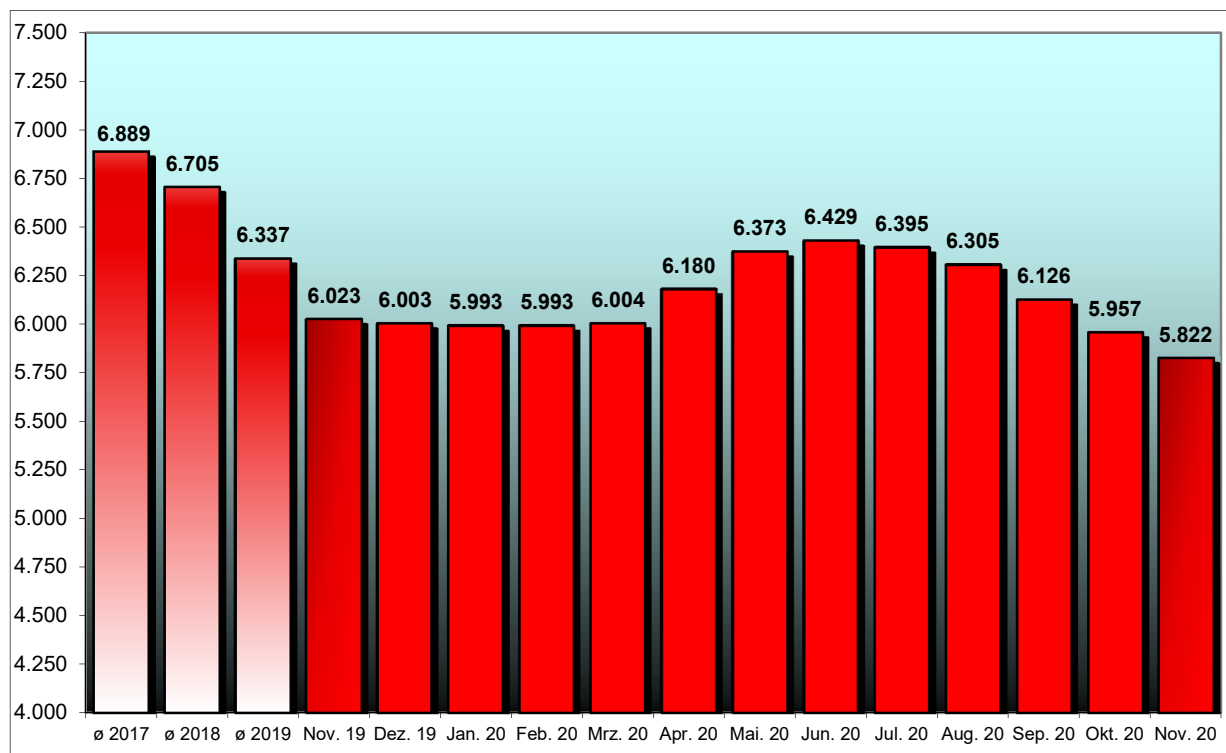
* = Daten nach einer Wartezeit von 3 Monaten

Bedarfsgemeinschaften

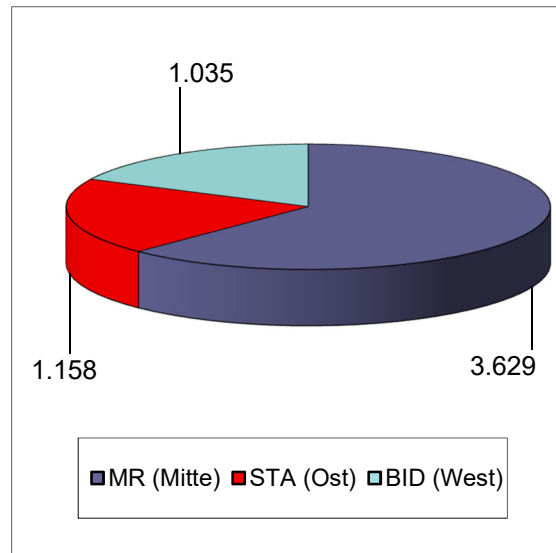
Zum Stichtag November wurden 5.822 Bedarfsgemeinschaften vom KreisJobCenter betreut. Hier lässt sich zum Vormonat ein Rückgang um 135 oder 2,3 Prozent feststellen. Die durchschnittliche Personenzahl pro Bedarfsgemeinschaft betrug ca. 2,0 Personen (Personen in Bedarfsgemeinschaften = 11.489). Im Vergleich zum Vorjahresmonat (November 2019 = 6.023) ist die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften um 201 Bedarfsgemeinschaften bzw. um 3,3 Prozent gesunken.

Die Größenstruktur der Bedarfsgemeinschaften ist gegenüber den Vorjahren nahezu gleich geblieben. Rund 57 % sind Single-Bedarfsgemeinschaften. Dieser hohe Anteil hängt aber auch zum Teil mit der Definition der Bedarfsgemeinschaft zusammen und entspricht nicht in allen Fällen tatsächlich Single-Haushalten. Leben Kinder über 25 Jahren mit ihren Eltern in einem Haushalt bilden sie eine eigene Ein-Personen-Bedarfsgemeinschaft. Partner-BG mit Kindern machen einen Anteil von rd. 17 % aus. Der Anteil der Partner-BG ohne Kinder liegt bei 7 Prozent.

Übersicht Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften im Jahresverlauf



Aufteilung der Bedarfsgemeinschaften nach Regionen



Alleinerziehende

Alleinerziehende machen einen großen Anteil unter den Bedarfsgemeinschaften aus. Aktuell werden in 972 Bedarfsgemeinschaften die Kinder von nur einem Elternteil erzogen. Das ist ein Anteil von rd. 17 % an allen Bedarfsgemeinschaften.

Arbeitslose

Nach der gesetzlichen Definition sind Personen arbeitslos, die vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung suchen, den Vermittlungsbemühungen zur Verfügung stehen und sich arbeitslos gemeldet haben. Hierbei sind nicht alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten auch gleichzeitig arbeitslos. Ein Beispiel hierfür ist eine beschäftigte Person, die mind. 15 Wochenstunden arbeitet, aber wegen zu geringen Einkommens hilfebedürftig ist. Ein weiteres Beispiel sind Personen, die keine Arbeit aufnehmen können, weil sie kleine Kinder erziehen oder Angehörige pflegen.

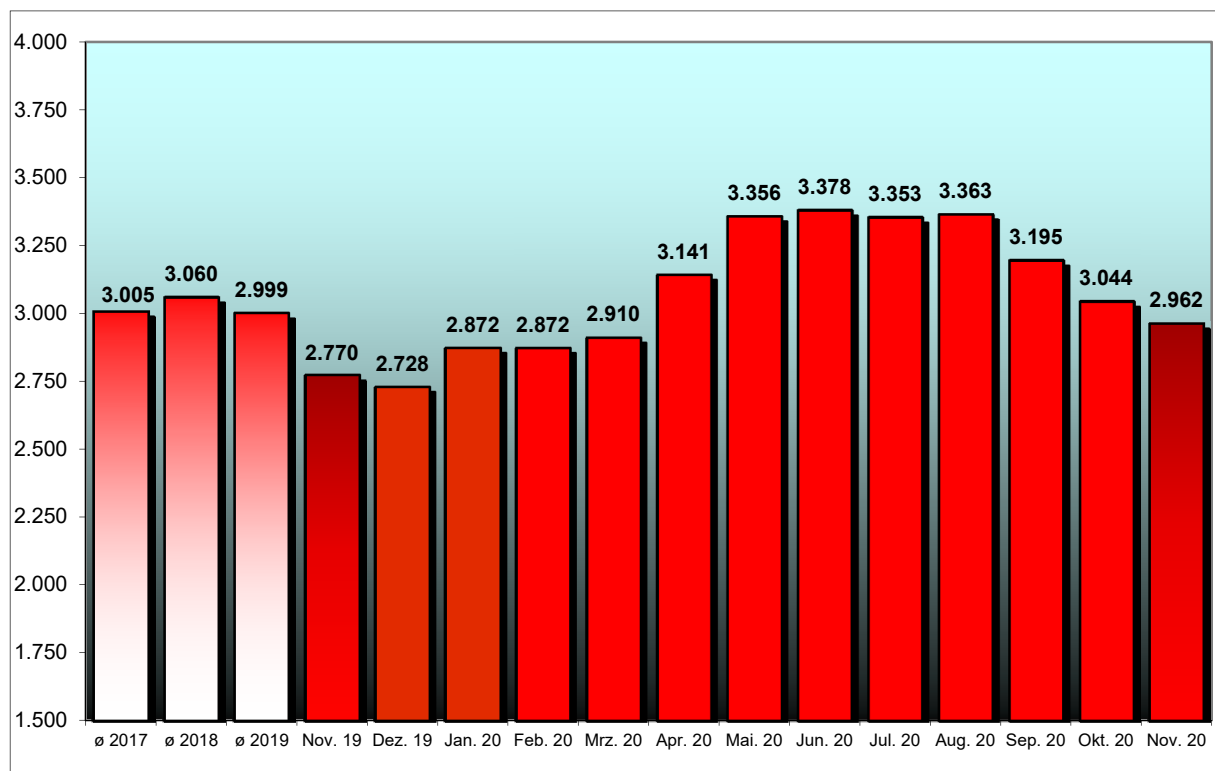
Durch die Teilung des Arbeitslosenbegriffes nach den Rechtskreisen SGB II und SGB III wird seit Anfang 2005 die Arbeitslosenquote getrennt für diese Bereiche ausgewiesen. Die folgenden Grafiken und Übersichten beziehen sich auf den Bereich des SGB II.

Die **Zahl der arbeitslosen Personen** im SGB II-Bereich liegt im November bei **2.962 Personen**. Hiervon sind 1.322 Personen (45 %) weiblich und 1.640 (55 %) männlich. Gegenüber dem Vormonat ist die Zahl um 82 Personen oder 2,7 Prozent zurückgegangen. Im Vergleich zum Vorjahresmonat (November 2019 = 2.770) ist die Arbeitslosenzahl im SGB II-Bereich um 192 Personen bzw. um 6,9 % angestiegen.

Die **Arbeitslosenquote** für den **SGB II-Bereich** bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen liegt diesen Monat bei 2,2 % (Vormonat 2,3 %; Vorjahresmonat 2,1 %).

Insgesamt (Bereiche SGB II **und** SGB III) sind im Landkreis Marburg-Biedenkopf 5.505 Menschen arbeitslos (Vormonat: 5.795; Vorjahresmonat: 4.524). Die Arbeitslosenquote liegt aktuell bei 4,1 % (Vormonat: 4,3 %, Vorjahresmonat: 3,4 %).

Entwicklung der Arbeitslosenzahl im SGB II im Jahresverlauf



Arbeitslosigkeit von ausgewählten Personengruppen

- Anteil an allen Arbeitslosen in % -

Der Arbeitslosenbestand der ausgewählten Personengruppen ist unterschiedlich groß. Im Berichtsmonat November 2020 waren rd. 13 % der Arbeitslosen 55 Jahre oder älter. Rund 11 % Personen waren Jüngere unter 25 Jahren.

Die Zahlen der arbeitslosen Personen zum Stichtag November 2020, verteilt auf die Gemeinden/Städte des Landkreises Marburg-Biedenkopf, werden zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht. Die hier dargestellten Zahlen beziehen sich daher auf den **Vormonat Oktober 2020**.

Auf die Regionalcenter bezogen, ergaben sich für Marburg 1.874 (62 %), für Stadtallendorf 613 (20 %) und für Biedenkopf 557 (18 %) Arbeitslose.

	Oktober 2020	Oktober 2019	Veränderung zum Vorjahresmonat in %
Arbeitslose SGB II Gesamt	3.044	2.906	4,7
Marburg (Mitte)	1.874	1.703	10,0
Stadtallendorf (Ost)	613	615	-0,3
Biedenkopf (West)	557	588	-5,3

Kommune	SGB II-Arbeitslose					
	gesamt	darunter				
		15 bis unter 20 Jahre	15 bis unter 25 Jahre	50 bis unter 65 Jahre	55 bis unter 65 Jahre	Ausländer
Bestand am Zähltag	3.044	109	359	685	361	1.236
Amöneburg	24	0	3	8	4	*
Angelburg	18	0	*	7	5	5
Bad Endbach	58	*	7	15	7	14
Biedenkopf	186	*	11	47	18	77
Breidenbach	41	*	4	7	3	21
Cölbe	77	*	8	26	14	30
Dautphetal	89	*	8	16	11	23
Ebsdorfergrund	44	*	6	12	7	7
Fronhausen	27	*	*	7	4	10
Gladenbach	125	*	14	31	15	52
Kirchhain	225	11	26	59	31	86

Lahntal	52	*	6	11	9	17
Lohra	28	*	3	7	3	8
Marburg	1.515	52	210	295	156	637
Münchhausen	18	*	4	*	*	6
Neustadt (Hessen)	117	*	12	32	13	52
Rauschenberg	40	0	*	8	6	10
Stadtallendorf	201	11	21	52	27	82
Steffenberg	40	*	3	11	9	*
Weimar	22	0	*	*	*	5
Wetter (Hessen)	91	3	8	24	10	30
Wohratal	6	0	0	0	0	*

* = Daten aus der Statistik sind Sozialdaten (§ 35 SGB I) und unterliegen dem Datenschutz gem. § 16 BStatG. Aus diesem Grunde werden Zahlenwerte kleiner als 3 anonymisiert.

Anzahl der offenen Stellen

Im Monatsbericht sind 1.374 offene Arbeitsstellen und 526 offene Ausbildungsstellen registriert worden. Von den 1.374 offenen Arbeitsstellen entfallen 755 Stellen auf das Regionalcenter Marburg, 343 auf das Regionalcenter Stadtallendorf und 276 auf das Regionalcenter Biedenkopf.

Die 526 offenen Ausbildungsstellen teilen sich, nach den drei Regionalcentern gegliedert, wie folgt auf: Regionalcenter Marburg 295, Regionalcenter Stadtallendorf 170 und Regionalcenter Biedenkopf 61.

Integration von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in Arbeit und Ausbildung

Im Zuge der Neuorganisation SGB II werden nach § 48a SGB II die Träger der Grundversicherung für Arbeitsuchende anhand von Kennzahlen miteinander verglichen. Die Kennzahlen – und Ergänzungsgrößen – basieren dabei auf den Datenerhebungen nach § 51b SGB II und werden in einer Rechtsverordnung zu § 48a SGB II näher festgelegt. Für die Erstellung der Kennzahlen und Ergänzungsgrößen ist die Statistik der Bundesagentur für Arbeit zuständig.

Die Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit wird durch die Kennzahl „**Integrationsquote**“ (Kennzahl K2) abgebildet. Die Kennzahl misst das Verhältnis der Summe der sozialversicherungspflichtigen Integrationen zum durchschnittlichen Be-

stand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Sowohl der Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten als auch die Anzahl der Integrationen wird für einen Berichtsmonat mit einer Wartezeit von drei Monaten ermittelt. Für den **Juli 2020** liegt die Integrationsquote bei **24,5 %**.

In absoluten Zahlen ausgedrückt konnten im Berichtsmonat Juli 2020 insgesamt 149 Kunden/Kundinnen eine sozialversicherungspflichtige Arbeit oder Ausbildung aufnehmen. Des Weiteren konnten 78 Personen mit einer geringfügigen Beschäftigung beginnen.

Die Kennzahlen und Ergänzungsgrößen der Grundsicherungsträger werden im Internet unter www.sgb2.info veröffentlicht.

Arbeitsmarktpolitische Instrumente

Mit dem Einsatz arbeitsmarktpolitischer Instrumente konnte für zahlreiche Personen Arbeitslosigkeit beendet oder verhindert werden.

Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II

Die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II ist eine Eingliederungsleistung für erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem SGB II. Die Arbeitsgelegenheiten in der **Mehraufwandsvariante** müssen im öffentlichen Interesse liegen, zusätzlich, wettbewerbsneutral und arbeitsmarktpolitisch zweckmäßig sein. Hierbei handelt es sich um nicht sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in einem besonderen Sozialrechtsverhältnis. Während der Teilnahme erhält der Hilfeberechtigte zusätzlich zum Arbeitslosengeld II eine angemessene Mehraufwandsentschädigung. Sie beträgt im KreisJobCenter 1,50 € pro Stunde.

Mit Inkrafttreten der Vierten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 17.03.2020 der Hessischen Landesregierung wurden die Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II zunächst ausgesetzt. Ziel war die Verlangsamung des Infektionsgeschehens. Mit der Schließung diverser Einrichtungen sowie dem Einstellen bestimmter Angebote wurden Kontakte reduziert und Infektionsketten unterbrochen. Im Laufe der

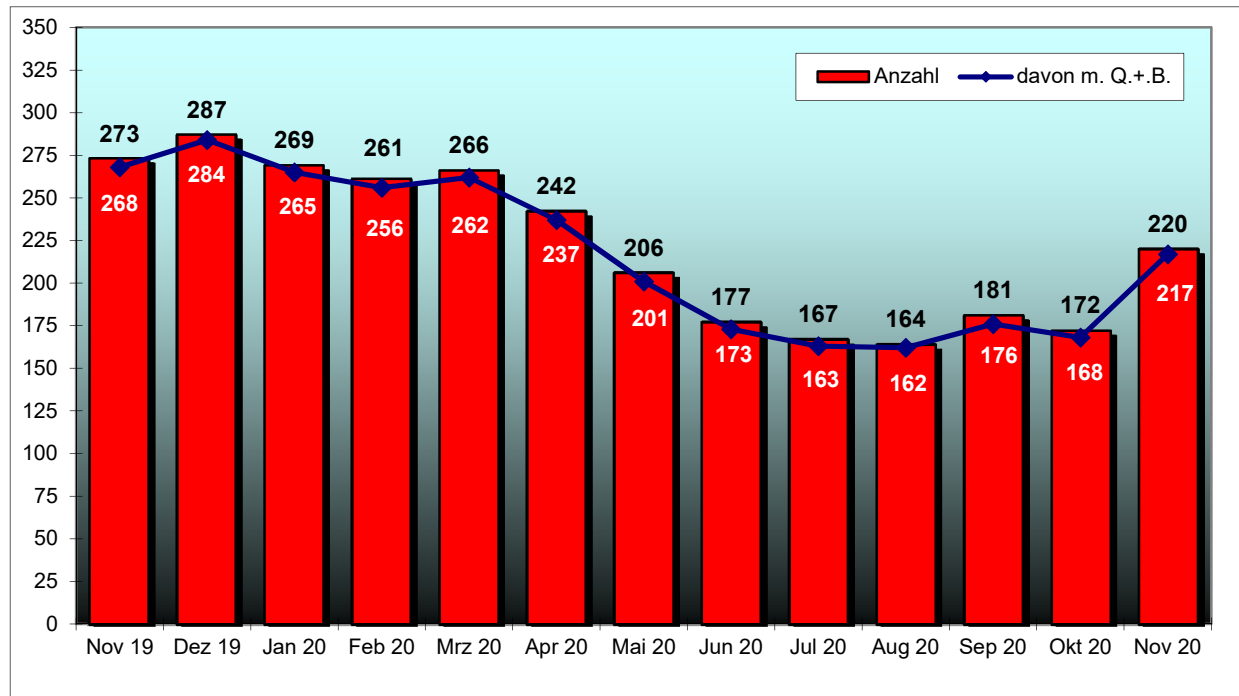
darauffolgenden Wochen wurden die Kontaktbeschränkungen schrittweise gelockert, so dass im Landkreis Marburg-Biedenkopf die Arbeitsgelegenheiten am 18.05.2020 bei den Trägern vor Ort wieder starten konnten.

Aufgrund der aktuellen Entwicklung der Corona-Pandemie wurden die Regelungen zur Durchführung von Arbeitsgelegenheiten im August angepasst. Bis Ende Juli erfolgte die Teilnahme an Arbeitsgelegenheiten noch auf freiwilliger Basis. Nunmehr ist bei Nichtantreten der Eingliederungsmaßnahme zu prüfen, ob Minderungen aufgrund von Pflichtverletzungen nach § 31 SGB II (Sanktionen) ausgesprochen werden müssen.

Die Aussetzung bzw. Unterbrechung der Arbeitsgelegenheiten hatte jedoch keine wesentliche Auswirkung auf deren Statistik, da nach den Vorgaben der Bundesagentur für Arbeit die Teilnehmenden weiterhin statistisch als Teilnehmer*innen zu führen waren.

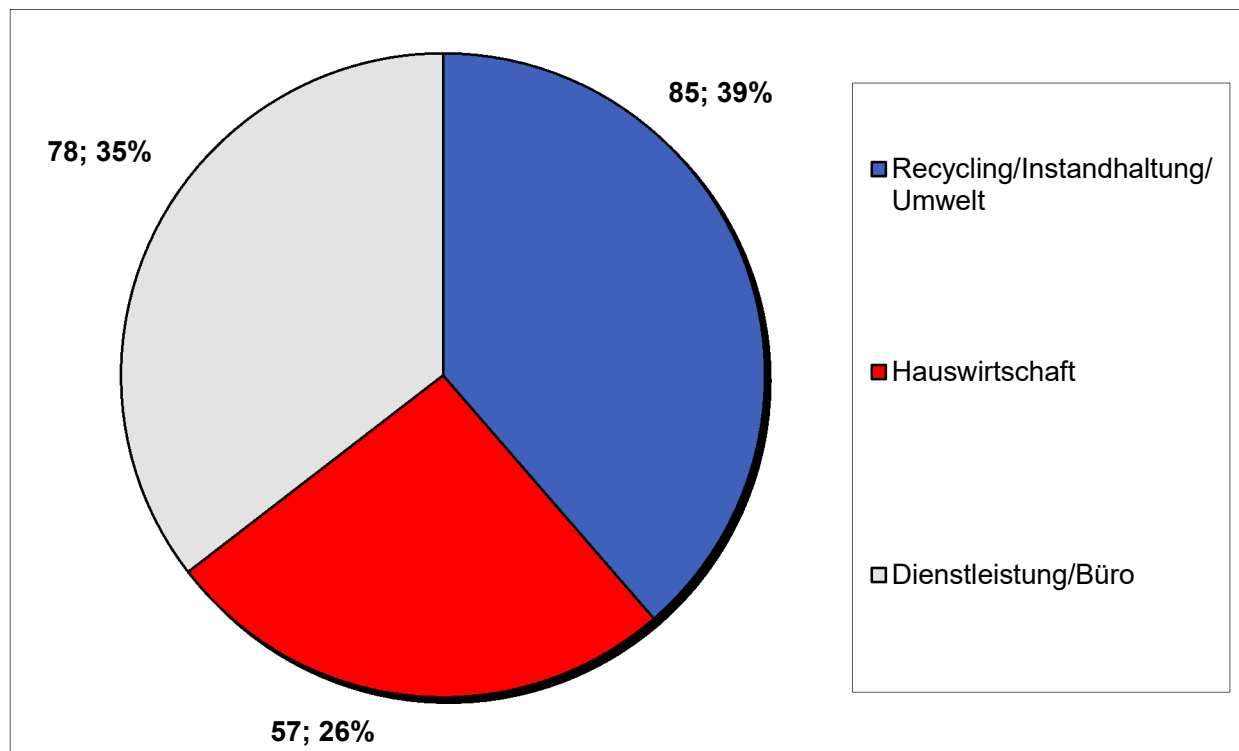
Lt. BA-Statistik befanden sich zum Stichtag im November **220 Menschen in Arbeitsgelegenheiten**, 217 davon mit Anteilen zur Qualifizierung und Betreuung. 17 Personen waren Jugendliche unter 25 Jahren. Von den besonders förderungsbedürftigen Personengruppen sind gering qualifizierte, langzeitarbeitslose Menschen am stärksten vertreten. 57 Teilnehmende bzw. rd. 26 % der Teilnehmenden an Arbeitsgelegenheiten sind Frauen. Die durchschnittliche vorgesehene Teilnahmedauer beträgt 6 Monate. Bei rd. 90 % der Teilnehmenden beträgt **die wöchentliche Arbeitszeit genau 30 Stunden pro Wochen**.

Entwicklung der besetzten Arbeitsgelegenheiten in den vergangenen 12 Monaten

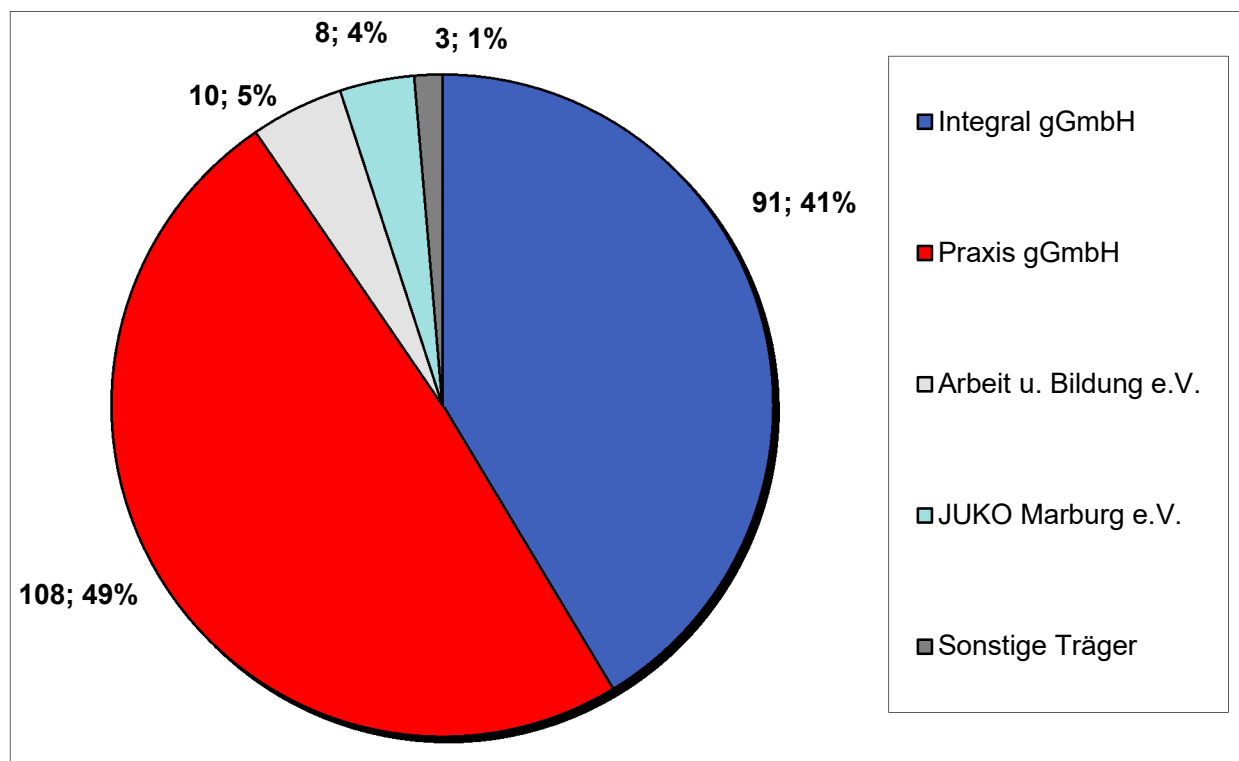


Arbeitsgelegenheiten nach Einsatzgebieten

Die Schwerpunkte bei Arbeitsgelegenheiten liegen im Bereich des Recycling/Instandhaltung/Umwelt sowie der Hauswirtschaft und des Dienstleistungs- bzw. Bürobereiches.



Arbeitsgelegenheiten nach Trägern



217 bzw. rd. 98 % der Arbeitsgelegenheiten wurden bei den vier großen regionalen Trägern (Arbeit und Bildung e. V., Integral gGmbH, Jugendkonflikthilfe Marburg e. V. und Praxis gGmbH) durchgeführt.

Eingliederungsmaßnahmen nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III

Maßnahmen aus diesem Bereich unterstützen die Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, dienen der Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen, der Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung, der Heranführung an eine selbstständige Tätigkeit oder der Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme. Hierzu zählen im Wesentlichen die Job-Akademien, die Voice-Akademien für geflüchtete Personen, unterschiedliche Coachingangebote, Maßnahmen speziell zur Förderung der beruflichen Integration von Frauen sowie Fördermaßnahmen für junge Menschen.

Zum 02.11.2020 ist die neueste Fassung der Verordnung (VO) zur Beschränkung sozialer Kontakte und des Betriebs von Einrichtungen und Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie in Kraft getreten. Sie regelt die Bedingungen, unter denen eine stufenweise Rückkehr in eine gewisse Form der Normalität unter Pandemiebedingungen möglich ist. Dies betrifft u. a. weite Bereiche des öffentlichen Lebens, des Betriebs von Einrichtungen sowie die außerschulische Bildung und Ausbildung. Mit der VO sind alle Maßnahmeträger subsummiert. Änderungen zur vorherigen Fassung vom 02.10.2020 hinsichtlich der Bedingungen zur Durchführung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen wurden nicht getroffen.

Bei allen Bildungsangeboten außerhalb von Einrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes, sind die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene wo immer möglich zu beachten.

In Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (MabE) gemäß § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III wurden lt. BA-Statistik zum Stichtag **845 Personen** qualifiziert.

Insgesamt befanden sich am Stichtag lt. offizieller Statistik **1.245 erwerbsfähige Leistungsberechtigte** in **aktivierenden Maßnahmen**; dies entspricht einer Aktivierungsquote von rund 16 % aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Dazu gehören sämtliche arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen sowie Förderleistungen (z.B. Eingliederungszuschüsse, Förderung der beruflichen Weiterbildungen, Einstiegsqualifizierung).

Leistungsbearbeitung

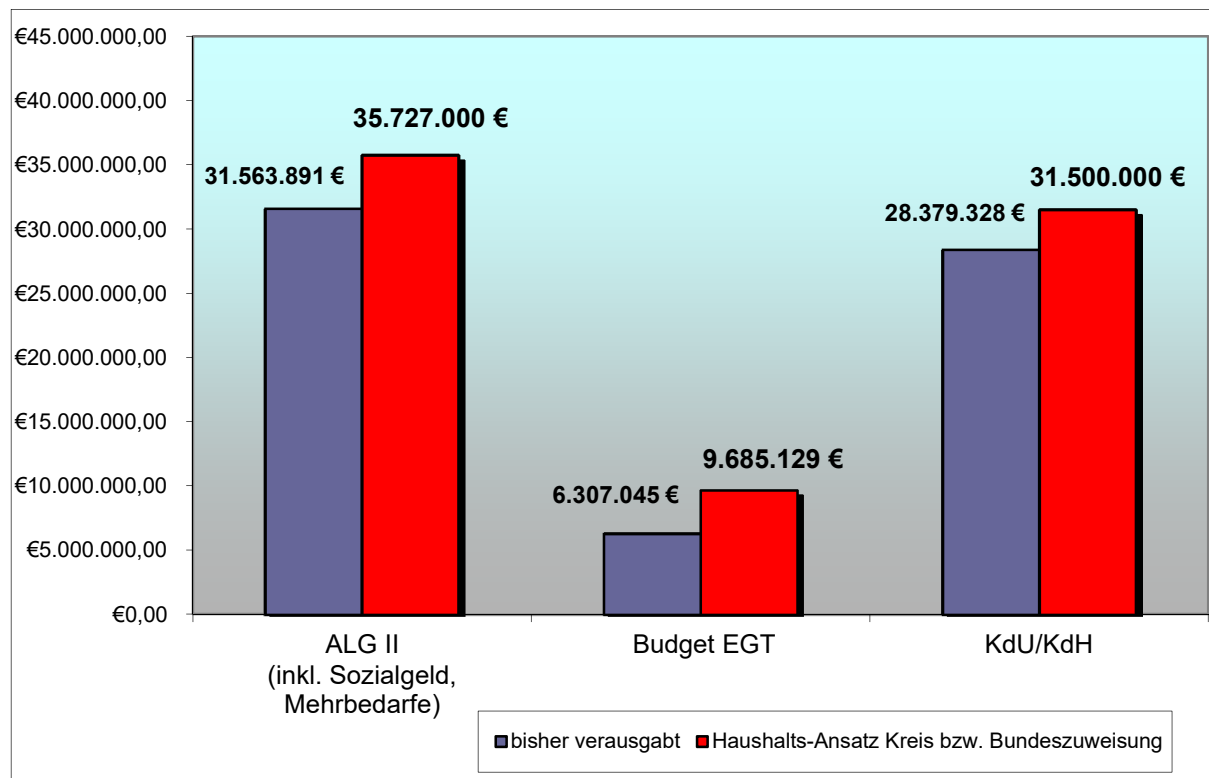
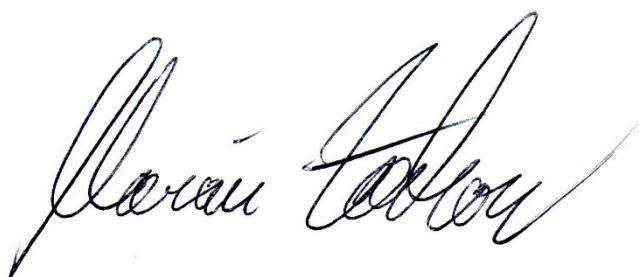
Im Monatsbericht sind 19 Widersprüche bei der Widerspruchsstelle des KreisJobCenters eingegangen.

Die Anzahl der neu eingegangenen gerichtlichen Verfahren betrug 8, davon 2 Eilverfahren, 5 Klageverfahren, 0 Beschwerdeverfahren und 0 Berufungsverfahren zum Hessischen Landessozialgericht, sowie 1 Verfahren zum Bundessozialgericht.

Budget

Im Bereich der Kosten der Unterkunft und Heizung sind bis zum 11.11.2020 rund 28,379 Mio. € verausgabt worden. Für den Bereich des Arbeitslosengeldes II einschließlich Sozialgeld und Mehrbedarfe (ohne Ausgaben für Sozialversicherung) wurden bisher rund 31,564 Mio. € verausgabt.

Vom Eingliederungsbudget wurden bis zum Stichtag rund 6,307 Mio. € ausgezahlt.

Marian Zachow
 Erster Kreisbeigeordneter

Glossar

Aktivierung	Die Aktivierung erwerbsfähiger Leistungsberechtigter erfolgt durch Vermittlung in eine arbeitsmarktpolitische Maßnahme im Rechtskreis des SGB II. Dazu zählen vor allem: - Arbeitsgelegenheiten gem. § 16d SGB II - Qualifizierungsmaßnahmen und Praktikum
Arbeitsgelegenheiten	Die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II ist eine Form der Eingliederungsleistung für erwerbsfähige Leistungsberechtigter. Diese Eingliederungsmaßnahmen sind auf die individuellen Erfordernisse der Leistungsberechtigten abzustimmen. Arbeitsgelegenheiten müssen im öffentlichen Interesse liegen und soweit zusätzlich und wettbewerbsneutral sein. Sie können als Mehraufwandsvariante (sozialversicherungsfrei) oder als Entgeltvariante (sozialversicherungspflichtig) durchgeführt werden. Entgeltvariante: Es handelt sich um sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen bei Unternehmen oder sonstigen Arbeitgebern, bei denen der Hilfebedürftige das übliche Arbeitsentgelt an Stelle des Alg II erhält. Zusatzjobs (Mehraufwandsvariante): Im Rahmen von zumutbaren, nicht sozial-versicherungspflichtigen Beschäftigungen (im sog. Sozialrechtsverhältnis) können von Maßnahmeträgern Zusatzjobs geschaffen werden. Die Zusatzjobs begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts. Während der Teilnahme erhält der erwerbsfähige Leistungsberechtigte zuzüglich zum Alg II eine angemessene Mehraufwandsentschädigung.
Arbeitslosengeld II (Alg II)	Arbeitslosengeld II (Alg II) bezeichnet die Geldleistungen für erwerbsfähige Hilfebedürftige im Rahmen der Grundsicherung. Die Geldleistungen dienen der Sicherung des eigenen Lebensunterhalts und setzen sich zusammen aus: - Regelleistung (§ 20 SGB II) - für Alg II und Sozialgeld gelten einheitliche, pauschalisierte Regelsätze, - ggf. Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt (§ 21 SGB II), - Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II),

Bedarfsgemeinschaft (BG)	Eine Bedarfsgemeinschaft bezeichnet Personen, die im selben Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften. Eine Bedarfsgemeinschaft hat mindestens einen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, außerdem zählen dazu: a) weitere erwerbsfähige Leistungsberechtigte, b) die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils, c) als Partner des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen - der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte, - der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner, - eine Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, d) die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können. Der Begriff der Bedarfsgemeinschaft ist enger gefasst als derjenige der Haushaltsgemeinschaft, zu der alle Personen gehören, die auf Dauer mit einer Bedarfsgemeinschaft in einem Haushalt leben. So zählen z.B. Großeltern und Enkelkinder sowie sonstige Verwandte und Verschwägerte nicht zur Bedarfsgemeinschaft. Von jedem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft wird erwartet, dass es sein Einkommen und Vermögen zur Deckung des Gesamtbedarfs aller Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft einsetzt (Ausnahme minderjährige Kinder). Zweckgemeinschaften (wie z.B. Studenten-WGs) fallen nicht unter die Definition der Bedarfsgemeinschaft.
Berichtsmonat	Berichtsmonat ist der Monat, über den sich die jeweilige Berichterstattung erstreckt. Bestandsmessungen zum jeweiligen Berichtsmonat beziehen sich jeweils auf die am Stichtag für den Berichtsmonat gezählten Daten. Bewegungsdaten (Zugang, Abgang) beziehen sich auf die jeweiligen Bewegungen vom Tag nach dem Stichtag des vorangegangenen Berichtsmonat bis zum Stichtag im Berichtsmonat.
	Als erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) gelten gem. § 7 SGB II Personen, die - das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, - erwerbsfähig sind, hilfebedürftig sind und - ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb)	Als erwerbsfähig gilt gem. § 8 SGB II, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mind. drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Leistungsberechtigt ist gem. § 9 SGB II, wer seine Eingliederung in Arbeit sowie seinen Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, v. a. nicht durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit oder dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe auch nicht von anderen (Angehörige, andere Leistungsträger) erhält.
Erwerbstätigkeit	Erwerbstätigkeit dient dem Zweck, durch eigenes Tätigwerden Einkommen (d. h. Erwerbseinkommen) zu erzielen. Erwerbstätigkeit kann als selbständige und als nichtselbständige (abhängige) Tätigkeit ausgestaltet sein. Abhängige Arbeit ist bis zu einer Einkommensgrenze von 450 €/Monat sozialversicherungsfrei, dann beginnt eine Übergangszone, bis ab 850 €/Monat volle Sozialversicherungspflicht einsetzt. Für die Berechnung von Bedürftigkeitsleistungen sind die Art und Quelle der Einkünfte irrelevant.
Integration	Eine Integration erwerbsfähiger Leistungsberechtigter erfolgt durch Vermittlung in eine abhängige oder selbständige Erwerbstätigkeit (siehe Erwerbstätigkeit). Daneben werden auch Vermittlungen in Ausbildung als Integration gezählt.
Sozialgeld	Es handelt sich um die Geldleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts für nicht erwerbsfähige hilfebedürftige Angehörige und Partner, die mit dem Alg II-Bezieher in einer Bedarfsgemeinschaft leben und keinen Anspruch auf Grundsicherung für Ältere oder wegen Erwerbsminderung haben (§ 28 SGB II). Sie setzt sich zusammen aus: - Regelleistung (§ 20 SGB II) - für Alg II und Sozialgeld gelten einheitliche, pauschalisierte Regelsätze, - ggf. Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt (§ 21 SGB II), - Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II)

* Die aufgeführten Erläuterungen bzw. Definitionen sind im Wesentlichen der Statistik der Bundesagentur für Arbeit entnommen.